

Arbeits-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 13

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis (Mf. 1,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Strath-Str. 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg, den 29. März 1919

Anzeigen kosten die fünfgehaltene Non-
pareilzeile oder deren Raum 50 Hfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Hfg. die Zeile.

33. Jahrg.

Unsere Macht liegt in der Organisation. Kein Kollege darf ihr fernstehen!

Auf zur Werbearbeit!

Seit November vorigen Jahres hat ein gewaltiger Zustrom der Arbeiter zu ihrer Berufsorganisation stattgefunden. Arbeiter, die bisher den gewerkschaftlichen Verbindungen ihrer Berufskollegen gleichgültig gegenüberstanden, die unter keinen Umständen zu überzeugen waren, daß sie doch die Früchte der jahrelangen Verbandsbeteiligung genießen und darum als denkende Menschen soviel Pflichten- und Ehrgefühl besitzen müßten, auch mit teilzunehmen an den Kämpfen ihrer Klassengenossen um weitere Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen, haben der neuen Epoche ihren Tribut dargebracht und sind ihrem Verbandsverband beigetreten. Die Schlafenden sind durch die Wogen der Revolution erweckt worden, siegreich entfaltet sich der Organisationsgedanke; das Gefühl der Zusammengehörigkeit ist erwacht und findet seinen deutlichsten Ausdruck in dem riesigen Zusammenströmen in unsere Gewerkschaftsverbände. Noch haben nicht alle Verbände ihren früheren Mitgliederbestand erreicht, auch unser Verband steht noch weit zurück; aber andere Verbände haben in den letzten Monaten Neuaufnahmen zu verzeichnen, so daß bereits im Februar weit über drei Millionen Mitglieder die Reihen der Gewerkschaften füllten. Und Woche für Woche mehrt sich die Zahl.

Das sind erfreuliche Zeichen für den gesunden Geist, der in der Masse der deutschen Arbeiterschaft nun vorhanden ist. Sie fühlen sich hingezogen zu ihren organisierten Mitarbeitern, auch sie wollen nun teilnehmen an der notwendigen Arbeit, um mit vereinten Kräften den letzten Rest von Unfreiheit und Ungleichheit zu beseitigen, damit ihre berechtigten Wünsche auch auf wirtschaftlichem Gebiete die Berücksichtigung finden.

Die Frühjahrszeit hat bisher in unserem Verbandsverband die günstigste Gelegenheit, erfolgreiche Werbearbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder durchzuführen. Auch jetzt muß diese Zeit wieder allerwärts aufs beste ausgenutzt werden. Wohl wissen wir alle, wie sehr noch das gesamte Maler- und Lackiergewerbe infolge von Mangel an den wichtigsten Rohmaterialien daniederliegt, daß viele Berufskollegen arbeitslos sind und eine große Zahl außerhalb des Gewerbes tätig ist; aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen können diese Momente keine Hinderungsgründe sein für die Aufnahme einer großzügigen Werbearbeit.

Trotz der ungünstigen Geschäftslage haben unsere Kollegen in einer Reihe von Filialen wieder die eingegangenen Zahlstellen neu errichtet; aus verschiedenen Orten wurde uns berichtet, daß die antwortenden Kollegen sehr reiflos dem Verbandsverband beigetreten sind, und auch aus dem besetzten Gebiet liegen Nachrichten vor, daß die Organisation nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen habe. Das sind gewiß erfreuliche Zeichen für das Pflichtbewußtsein unserer Kollegenschaft; ist doch innerhalb der verflochtenen vier Monate unsere Mitgliederzahl auf das Vierfache angewachsen. Immerhin ist aber noch viel zu tun, um unsern Friedensstand zu erreichen. Durch die Revolution ist unsere Werbearbeit auch auf eine andere Grundlage gestellt. Alle hemmenden Schranken sind jetzt beseitigt. Wir haben freies Koalitionsrecht, freies Versammlungsrecht, Presse- und Redefreiheit. Kein Arbeitgeber darf es wagen, unsere agitatorisch tätigen Kollegen zu mahregeln, wenn sie für unsern Verband werben. Heute kann jeder Arbeiter unbehindert seiner Organisation angehören. Darum sind jetzt auch alle Ausreden hinfällig; es gibt keine stichhaltigen Gründe, die das Fernbleiben vom Verbandsverband rechtfertigen können. Das Wort, das jetzt in Versammlungen mit Recht so oft betont wird: „Es darf keinen unorganisierten Kollegen mehr geben“, muß verwirklicht werden. Soll die wirtschaftliche Lage des Arbeiters als Klasse gehoben werden, muß der Zusammenschluß aller Glieder ein fester und dauerhafter sein. Nur

eine festgeschlossene Organisation wird imstande sein, alle Errungenschaften festzuhalten, sie entsprechend zu erweitern und somit fruchtbringende Arbeit für jedes einzelne Mitglied zu leisten.

Selbstverständlich wird es stets die wichtigste Aufgabe der Organisation sein, mit der Aufklärungsarbeit nicht zurückzubleiben, damit die neuen Mitglieder auch überzeugt, kampfbereite Gewerkschafter werden, die in jeder Lage treu zu ihrem Verbandsverband stehen. Nicht durch Druck oder Zwang sollen daher der Organisation Mitglieder zugeführt werden. Wer nicht aus innerster Überzeugung bei unserer Sache ist, der wird immer ein unsicherer Kantionist bleiben und sich bei der ersten besten Gelegenheit wieder brechen. Wir wünschen, daß jeder denkende Kollege sich freiwillig anschließt, weil er die Notwendigkeit des Zusammenschlusses erkannt und davon überzeugt ist, daß nur in der Organisation der Sieg der Arbeit gewährleistet wird.

Da die Werbearbeit jetzt allerorts ohne Schwierigkeit eingeleitet und durchgeführt werden kann, erwarten wir, daß jeder Kollege agitatorisch tätig ist. Wer einen unorganisierten Kollegen kennt, hat die Pflicht, diesen für den Verband zu gewinnen. Wer in einer Werkstätte mit Unorganisierten zusammen arbeitet, Sorge dafür, daß diese Werkstätte eine feste, zuverlässige Stätte für die Filiale wird. Überall muß Kollegialität gepflegt und das Solidaritätsgefühl gefördert werden. In allen Filialen und Zahlstellen muß unser Verbandsleben neu erblühen und alle Berufskollegen willkommen heißen. Mit Lust und Liebe müssen unsere Mitglieder in die Versammlungen und zu den notwendigen Besprechungen kommen, überzeugt von dem großen, alles beherrschenden Gedanken: Alle für einen, einer für alle!

Darum: Auf zur umfassenden Werbearbeit, vorwärts mit vereinter Kraft!

Arbeitsnachweis.

Ueber die vorzunehmende großzügige Organisation des Arbeitsnachweises äußert sich in der „Frankf. Zig.“ der bekannte Sozialpolitiker Dr. Blauum wie folgt:

Deutschland hat heute gegenüber den Jahren vor dem Kriege einen enormen Verlust an Arbeitskräften aller Berufs: 17 Millionen Gefallene, etwa 800 000 Schwerkriegsbeschädigte, zurzeit noch 800 000 Kriegsgefangene und über eine Million ausländische Arbeiter, also vier Millionen Menschen weniger als im Frieden. Gleichzeitig stehen wir vor einer Million Arbeitsloser! Mühte es da nicht der heimischen Volkswirtschaft trotz Rohstoffmangels und winterlicher Saisonarbeitsruhe gelingen, wenigstens den größten Teil dieser Kräfte aufzunehmen? Daß es nicht gelang, beweist, daß in der Arbeitsvermittlung Mängel und Fehler bestehen.

Der Arbeitsnachweis soll „den Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Arbeitsmarkt durchführen“, er soll eine Arbeitsbörse sein. Dann muß er aber auch reiflos Arbeitsplätze und Arbeitsuchende erfassen, und das kann er nur durch eine großlinige und wohlausgebaute Organisation. Diese nicht wenigstens für die Uebergangszeit geschaffen zu haben, ist einer der verhängnisvollsten sozialen Fehler des alten Regimes, um so unverzeihlicher, als es sowohl die Gewerkschaften als auch die sozialpolitische Fachwelt seit Jahren an eingehenden Entwürfen zu großzügiger Regelung der Sache nicht haben fehlen lassen. Aber Schwachindustrie, Großgrundbesitz und das Miktrauen gegen demokratische Organisation verhinderten alles. So traf die Demobilisierung den wesentlichsten Faktor ihrer wirtschaftlichen und sozialen Regelung unfertig an; es gilt deshalb, mit allen Mitteln und Kräften nachzuholen: Durch Reichsgesetz muß der öffentliche Arbeitsnachweis zu einem lückenlosen Netz ausgebaut und in seinen Grundzügen geregelt werden. Es ist das eine wirtschaftliche Reichsaufgabe ebenso wie das Verkehrsweesen und daher auch in die Reichsverfassung (Artikel 9 des Entwurfs) aufzunehmen. Die Durchführung ist wesentlich Sache der kommunalen Selbstverwaltung. In jeder Stadt von 5000 Einwohnern und mehr muß für sie selbst

und ihre ländliche Umgebung ein gemeindliches Arbeitsamt errichtet werden, dessen Aufgaben Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Lehrstellennachweis, Erwerbslosenfürsorge und ähnliches sind. Ihm sind die Bürgermeisterrämter der kleineren Orte als Meldestellen anzuschließen. Für größere Wirtschaftsgebiete, zum Beispiel Regierungsbezirke, Kreise, sind dem Arbeitsamt des gewerblichen Hauptortes die Aufgaben eines Hauptarbeitsamtes zum Ausgleich der durch die Arbeitsämter örtlich nicht möglichen Stellenbefragungen beziehungsweise nachweislich durch unmittelbares Eingreifen, Stellenlisten usw. zu übertragen. Geschlossene große Landgebiete von mindestens zwei Millionen Einwohnern, Freistaaten oder Provinzen werden zweckmäßig durch zentralen zusammengefaßt, denen neben der Vermittlung besonders qualifizierter oder großer Zahlen von Arbeitskräften und offenen Stellen die dauernde Überwachung des Arbeitsmarktes obliegen sollte. Ihre Errichtung finden sie von selbst im Reichsarbeitsamt, denn vor allem die Frage der Ausländerarbeit zu übertragen ist.

Neben dieser lückenlosen öffentlichen Arbeitsämterorganisation dürfen gewerkschaftliche wie andere gemeinnützige Stellenvermittlungen natürlich nicht mehr bestehen. Hier hilft kein Kompromiß; reiflos müssen alle anderen Nachweise in den öffentlichen eingeschlossen werden! Durch Errichtung von Sachabteilungen ist dies unter Erhaltung ihrer beruflichen Bewahrung durchaus möglich. Dabei muß aber auch für fachliche Aufficht, wenn tunlich, sogar laufende Mitwirkung, durch die aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch zusammengesetzten Sachausschüsse gesorgt werden. Ein Weiterbestehen der gewerkschaftlichen Vermittler würde gerade bei der jetzigen Arbeitslosigkeit häufig zu schlimmster Ausbeutung der Notlage der Arbeitsuchenden durch verschleierte Gebühren usw. führen. Das Fortbestehen der Arbeitgebernachweise andererseits mit ihrem indirekten Benutzungsanspruch für bestimmte Großindustrien hält die Arbeitslosen in den wirtschaftlich zurzeit ohnehin überlasteten Städten (Wohnung, Ernährung) noch mehr zusammen. Diese wie die Arbeitnehmernachweise müssen völlig beseitigt werden; denn sie sind letzten Endes neben den öffentlichen nur ein Kampfmittel im Lohnkampf und schädigen durch ihre einseitig brillante und fachliche Isolierung den Ausgleich im allgemeinen Wirtschaftsleben. Ebenso ist auch den öffentlichen Arbeitsämtern gegenüber die Meldepflicht für offene Stellen gesetzlich durchzuführen, wie sie für fünf und mehr offene Stellen eines Arbeitgebers durch die Reichsverordnung vom 17. Februar dieses Jahres angeordnet ist. Bei ausschließlicher Vermittlung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis ist die reiflose Erfassung der Arbeitsuchenden neben der sogenannten Umschau an sich bereits gegeben.

Solche Monopolstellung der öffentlichen Arbeitsämter, gewisse machen eine Sozialisierung der Stellenvermittlung, verlangt von den Städten und größeren Kommunalverbänden auch eine vorzügliche Vermittlungstätigkeit. Arbeit ist keine Ware, sondern wirkende Menschenkraft, schaffender Menschengeist. Damit ist sie menschlich bestimmt; das fordert strengste individuelle Sozialisierung der Vermittlung. Um sie zu erreichen, müssen die Städte Mittel für die räumliche Einrichtung und Verbesserung, die Hellamethinweise, den ganzen inneren technischen Betrieb in viel stärkerem Maße als bisher bereitstellen. Vor allem kann nur ein ausgeglichenes, gut ausgebildetes Personal die Arbeit auch wirklich zufriedenstellend leisten. Die Angestellten der Arbeitsämter müssen soweit sie unmittelbar in der Vermittlung tätig sind, aus den Berufsgruppen entnommen werden, in denen sie zu vermitteln haben; dazu brauchen sie eine gründliche allgemeine soziale und arbeitsnachweisliche Ausbildung. Dann erst bringen sie für ihre Arbeit die praktische Kenntnis und Erfahrung des Berufes, für den sie Stellen vermitteln sollen, und das soziale Verständnis mit, die ihnen allein ermöglichen, die Ansprüche des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitskraft, die des Arbeitnehmers an die Arbeitsstelle in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vollständig zu befriedigen. Gerade dieses soziale Einfühlen in die Lage des Arbeitsuchenden, die Berücksichtigung seiner beruflichen Ausbildung nicht nur, sondern auch seiner Familienverhältnisse, Wohnlage, bisherigen Lebensstellung ist für die Errichtung des sozialpolitischen Zweckes des öffentlichen Arbeitsnachweises, die Anspürung möglichst lang dauernder Arbeitsverhältnisse unbedingte Voraussetzung. Dafür müssen einem Arbeitsamt Erfundungskräfte zur Verfügung stehen und die Vermittlungsbeamten selbst müssen aus eigener Anschauung Betriebe und Werkstätten ihres Bezirkes kennen. Dann erst können sie im Sinne sozialer Fürsorge individuell

vermitteln, dann auch werden die Arbeitsämter das Vertrauen der Arbeitssuchenden und der Arbeitgeber erhalten. Erst dieser konstruktive und individualisierende Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises kann zu seiner vollen wirtschaftlichen Wirkung führen. Die Erhaltung der Berufsarbeiterstämme eines Gewerbes, die Vermeidung unnötigen Stellenwechsels, häufiger kürzerer Arbeitslosigkeit, für die Arbeiterfamilie wiederholter Wohnungsüberänderung, für die Betriebe starken Fluktuierens der Arbeiterschaft sind die unmittelbaren Folgen guter Arbeitsvermittlung. Die Zuführung der Arbeitskräfte an die Arbeitsstellen, besonders der Landwirtschaft und der Großindustrie, die rasche Unterbringung bei notwendigem Berufswechsel sind bei straff zentralisiertem und sachlich durchgebildetem unabhängigen Arbeitsnachweis mit großem Erfolge möglich (der Verfasser hat dies in den letzten Jahren im Elsaß bestätigt). Auch die richtige Durchführung der Erwerbslosenfürsorge ist nur einem durchaus individuell arbeitenden Arbeitsamt möglich: durch sozialfürsorgliches Erfassen des Einzelfalles, Beurteilung durch Ausschüsse unter Mitwirkung von Vertretern der Erwerbslosen kann viel mehr erreicht werden als durch generelle Einzelvorschriften für das ganze Reich. Denn der Arbeitslose ist nicht nur die personifizierte Möglichkeit achtstündiger Arbeitsleistung pro Tag, sondern ein Mensch, ein Gatte, ein Familienvater, ein Staatsbürger!

Anträge zum Verbandsstatut vom Vorstand und Beirat an die 16. Generalversammlung.

§ 1. Umfang und Zweck des Verbandes.

1. Mitglieder des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weibhinder Deutschlands mit dem Sitz in Hamburg können alle in Gewerbe- oder in privaten oder staatlichen Industriebetrieben mit Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Lüncher- oder Weibhinderarbeiten beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen werden; einschließlich der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter.

2. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Herbeiführung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- b) mündliche und schriftliche Aufklärung der Mitglieder;
- c) Pflege der Solidarität und des kollegialen Verkehrs;
- d) Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der allgemeinen Berufs- und der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- e) Gewährung von Unterstüßungen: an Mitglieder bei Arbeitsstellen und Ausstellungen, an Mitglieder, die wegen ihrer Verbandsaktivität gemindert oder inaktiviert sind, an kranke, arbeitslose und auf der Reise befindliche (erwerbslose) Mitglieder, in Sterbefällen von Mitgliedern, deren Ehefrauen und Andern.

(Absätze c und d werden jetzt e und f. Bisherige Ziffer 2 fällt weg. Ziffer 3 wie bisher.)

§ 2. Beitritt und Uebertritt.

(Bisherige Ziffer 1 fällt weg. Ziffer 2 wird Ziffer 1.)

2. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder M. 1; für weibliche und jugendliche Mitglieder (Vor- und erste Beitragsklasse) und für Lehrlinge 50 M. Davon sind 30 beziehungsweise 40 M an die Hauptkasse abzuführen, der Rest verbleibt der Filialkasse.

(In bisheriger Ziffer 4 fällt der Absatz c weg, ebenso Ziffern 8 und 10. Die Ziffern 5, 6, 7, 9, 11 und 12 werden umgestellt.)

§ 3. Austritt, Ausschluß und Abmeldung.

In Ziffer 1 statt „Einzelmitglieder beim Verbandsvorstand“ beim „Bezirksleiter“.

(Ziffern 2, 3 und 4 wie bisher.)

5. Ausgeschlossen wird auf Antrag der Filialen oder des Verbandsvorstandes:

- a) wer Gelder des Verbandes veruntreut;
- b) wer bei Lohnkämpfen als Streikbrecher auftritt;
- c) wer gegen den Verband wirkt und gegen dessen Einrichtungen verstößt;
- d) wer den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Filialverwaltung, soweit sie durch dieses Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

6. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird in der Filialversammlung durch geheime Abstimmung und durch Zweidrittelmehrheit beschlossen. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung besonders einzuladen. Bei Einzelmitgliedern erfolgt der Ausschluß durch den Verbandsvorstand. Jeder Ausschluß ist dem Verbandsvorstand bekanntzugeben und eventuell im „Vereins-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

7. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene und gegen die Ablehnung eines Ausschlußantrages der Antragsteller innerhalb vier Wochen unter genauer Darlegung des Sachverhaltes Beschwerde beim Verbandsvorstand führen. Dieser kann nach Feststellung des genauen Sachverhaltes entscheiden oder ein Schiedsgericht einsetzen. In diesem sind von beiden Parteien eine je gleiche Zahl von Vertretern aus den Kreisen der Mitglieder zu entsenden. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Verbandsvorstandes. — Ist der Ausschlußantrag vom Verbandsvorstand gestellt, so ist Beschwerde beim Ausschluß zu führen.

8. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig, wenn dabei nicht lediglich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Andernfalls kann Beschwerde beim Ausschluß und bei der Generalversammlung erhoben werden.

9. Der Ausschluß gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Beschlussfassung beim Verbandsvorstand und innerhalb vier Wochen, nachdem dieser dem Ausgeschlossenen über seine Beschlussfassung Mitteilung gemacht hat, Beschwerde erhoben wird.

10. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Wird der Ausschluß später vom Verbandsvorstand oder vom Verbandsausschuß ab-

gelehnt, so werden etwa inzwischen fällig gewesene Unterstüßungen nachgezahlt. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden. Diese werden nach der Bestätigung des Ausschlusses zurückgezahlt.

11. Der Ausschluß einer Filiale erfolgt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Vierteljahren nicht abrechnet oder wenn sie ihren Verpflichtungen gegen den Verband nicht nachkommt, besonders wenn die der Hauptkasse gehörenden Beiträge entgegen den Anweisungen des Verbandsvorstandes verwendet werden. (Diese Ziffer 11 war bisher Ziffern 7 und 8.)

(Bisherige Ziffer 9 fällt weg, die Ziffern 10, 11, 12 und 13 werden 12, 13, 14 und 15.)

§ 4. Filialverwaltung.

(Ziffern 1, 2 und 3 wie bisher.)

4. Die Filiale erledigt ihre Aufgaben in der Regel in den von der Filialverwaltung einberufenen Mitglieder- und Vertrauensmännerversammlungen. Diese bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten.

5. Filialen mit großer Mitgliederzahl oder großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches sind berechtigt, das Recht der Beschlussfassung an eine Vertreterversammlung zu übertragen. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind bindend wie Beschlüsse von Mitglieder- und Vertrauensmännerversammlungen.

6. Bestimmte Aufgaben der Filialen können auch Vertrauensmännerversammlungen übertragen werden. Die Vertrauensmänner sind alljährlich, oder wenn sie in Einzelfällen ausscheiden, auch in kürzeren Zwischenräumen in Werkstatt- oder Betriebsversammlungen zu wählen. Kommt hier eine Wahl nicht zustande, so kann die Filialverwaltung vorübergehend geeignete Kollegen aus den betreffenden Werkstätten bestimmen. Die nach gesetzlichen Bestimmungen gewählten Ausschussmitglieder gelten als Vertrauensleute.

7. In Orten, in denen die Angehörigen der einzelnen zum Verbande gehörenden Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es mit Zustimmung der Filiale gestattet, Berufsabteilungen zu bilden.

8. In größeren Filialen können zur besseren Pflege des Lehrlingswesens und zur geistigen und beruflichen Weiterbildung der jugendlichen Arbeiter durch Vorträge, fachgewerblichen Unterricht, dem geselligen Verkehr und der Körperpflege dienende Veranstaltungen besondere Jugendabteilungen geschaffen werden.

9. Genauere Vorschriften über Umfang, Verwaltung und Rechte der in Ziffer 5 bis 8 behandelten Körperschaften sind durch ein vom Verbandsvorstand zu genehmigendes Ortsstatut festzulegen.

(Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden 10 und 11, die Ziffern 6 und 7 werden 12 und 13.)

§ 5. Geschäftsführung in den Filialen.

1. Filialen, deren Jahresabrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Geschäftsführers (Kassierers) beim Verbandsvorstand beantragen.

2. Filialen mit größerer Mitgliederzahl, denen es nicht möglich ist, die Filialgeschäfte mit einem Angestellten zu erledigen, können beim Verbandsvorstand weitere Anstellungen beantragen.

3. Filialen mit weniger als durchschnittlich 500 Mitgliedern können beim Verbandsvorstand eine Vergütung für den Geschäftsführer (Kassierer) beantragen. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt der Verbandsvorstand. Die Festsetzung hat alljährlich zu erfolgen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Geschäfte nicht ordnungsgemäß und im Interesse des Verbandes geführt werden.

4. Zur Deckung der Kosten für die Befoldung und Entschädigung haben die Filialen mit Angestellten 8 M, ohne Angestellten, soweit eine Entschädigung der Hauptkasse gezahlt wird, 3 M für jede Beitragsmarke (ausschließlich Vorklasse) an die Hauptkasse abzuführen. Der Beitrag ist in den vierteljährlichen Abrechnungen zu verrechnen.

5. Uebersteigt dieser Betrag die Ausgaben für Gehalt und Versicherungsbeiträge, so braucht er nur bis zu dieser Höhe abgeteilt zu werden. In solchen Fällen wird das Kalenderjahr als Einheit gerechnet.

6. Mit jeder Vierteljahresabrechnung sind die Belege über die Gehälter oder Entschädigung an die Hauptkasse einzusenden.

7. Die Wahl der Filialangestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit der Filialleitung. Sie ist eine sechs wöchige. Bei grober Pflichtverletzung tritt sofortige Entlassung ein. Alle zwei Jahre haben sich die Angestellten der Filialen einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilnehmenden allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist. Nichtwiederwahl gilt als Kündigung.

8. In Filialen, in denen die Bezirksleiter ihren Wohnsitz haben, sollen diese, soweit es ihre Tätigkeit zuläßt, bei Erledigung der Filialgeschäfte mit herangezogen werden. Insbesondere obliegt ihnen hier die Unterstützung der Filialverwaltung bei der Agitation und die Führung der Lohnbewegungen.

(Ziffern 9, 10 und 11 wie bisher.)

§ 6. Bezirkserteilung und Bezirksleitung.

2. Die Führung der Geschäfte in diesen Bezirken erfolgt nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes durch je einen Bezirksleiter in Gemeinschaft mit einer dreizehn Mitglieder umfassenden Kommission (Bezirksleitung). Der Bezirksleiter hat insbesondere hinzuwirken auf die Durchführung der Verbandsratsbeschlüsse und des Verbandsstatutes und unterstützend und anregend einzugreifen bei der Agitation, bei Lohnbewegungen, statistischen Erhebungen und bei der Erledigung aller sonstigen organisatorischen Arbeiten.

3. Die Bezirksleiter werden vom Verbandsvorstand und vom Ausschuß nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gewählt. Hieraus erfolgt die Wahl auf der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch den Vorstand und den Ausschuß erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechs wöchige. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden in einer Mitgliederversammlung der Filiale, in der der Bezirksleiter seinen Sitz hat, mit einfacher Majorität gewählt.

4. Die Bezirksleitung hat das Recht, unter Zustimmung des Verbandsvorstandes für den Bereich des Bezirkes oder in

einzelnen Landbestellen Konferenzen abzuhalten. In diesen Filialen und Jahrestellen Delegierte entsenden. Die Konferenzen können Beschlüsse fassen, die den statutarischen Bestimmungen des Verbandes nicht entgegenstehen und sich aus den Verhältnissen der einzelnen Landbestellen ergebenden Filialen und Jahrestellen des für die Konferenzen bestimmten Bezirkes oder Landbestelles haben sich den Beschlüssen unterzuordnen, auch dann, wenn eine Vertretung nicht erfolgt ist. Die Kosten der Bezirkskonferenzen trägt die Filiale prozentual innerhalb des Bezirkes aus ihren Mitteln. (Ziffer 5 bleibt bestehen.)

§ 7. Hauptverwaltung.

In Ziffer 2 wird folgender Absatz e eingefügt:

„Die Anstellung aller Verbandsangestellten und geeigneter Hilfskräfte nach einer in Verbindung mit dem Verbandsausschuß ausgearbeiteten Anstellungsvorlage vorzunehmen und sie nach der von der Generalversammlung beschlossenen Gehaltskala zu besolden.“

(In § 11 (Vereinsvermögen, Revision) fallen in Ziffer 4 die letzten beiden Sätze weg.)

(In § 12 (Vereinsorgan) fällt Ziffer 4 weg.)

§ 15. Beitrag.

1. Der Beitrag richtet sich in den ersten 3 Beitragsklassen nach der Höhe des Verdienstes und beträgt für jede Woche:

| Klasse | Wochenverdienst im Sommer | Beitrag für die Hauptkasse |
|--------|---------------------------|----------------------------|
| a) 1 | bis M. 30 | 50 M |
| b) 2 | über „ 30 | 80 „ |
| c) 3 | — | 110 „ |
| d) 4 | — | 180 „ |

e) Die Mitgliedschaft in der 3. und 4. Beitragsklasse ist eine freiwillige. Jedes Mitglied kann einer höheren Beitragsklasse als der, die seinem Verdienst entspricht, beitreten.

f) Außer diesen 4 Beitragsklassen besteht eine Vorklasse. Der Wochenbeitrag in der Vorklasse beträgt 20 M. Von jedem Beitrag der Vorklasse erhält die Hauptkasse 15 M.

2. Die Vorklasse gilt für Lehrlinge und Invaliden; für letztere, soweit § 16 Absatz 10 und Absatz 2 in Frage kommt. 3. Während des Bezuges von Unterstützung ist ein Wechsel der Beitragsklassen nicht statthaft.

4. Zur Verwaltung und zu den sonstigen örtlichen Ausgaben in den Filialen haben diese zu dem Beitrag der Hauptkasse einen Lokalzuschlag zu erheben, der mindestens 20 M beitrugen muß. Werden höhere Filialbeiträge erhoben, so unterliegen diese der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

5. Mitglieder, die in Orten arbeiten, in denen sich keine Filiale oder Filiale des Verbandes befindet, können als Einzelmitglieder die Beiträge an den Bezirksleiter entrichten; sie haben außer dem Beitrag für die Hauptkasse den in Ziffer 5 festgesetzten Filialbeitrag mit abzuführen.

6. Beiträge sind nur gültig, wenn sie im Mitgliedsbuch eingelebt und abgestempelt sind.

7. In außerordentlichen Fällen können Verbandsvorstand und Beirat eine Erhöhung der Beiträge beschließen; ebenso kann bei größerem Streik und Ausperrungen ein Ertragsbeitrag von den Arbeitenden erhoben werden, der voll in die Hauptkasse fließt.

§ 16. Beitragsbefreiung.

1. Auf ihren Antrag werden vom Beitrag befreit:

a) Mitglieder, die arbeitslos sind und keine Unterstützung beziehen, wenn sie sich mindestens alle 3 Tage zu der von der Filialverwaltung festgesetzten Zeit melden.

(Absätze b, c, d, e, f und g wie bisher.)

2. Die beitragsfreien Wochen kommen bei allen Unterstüßungen weichen nicht mit in Anrechnung.

3. Die unter b genannten Mitglieder haben, wenn sie fortlaufend 52 Wochen beitragsfreie Marken bezogen haben und Mitglied bleiben wollen, den Beitrag in der Invalidenklasse zu zahlen, ebenso die unter c genannten Mitglieder. Diesen Mitgliedern bleibt dadurch das am Tage des Uebertritts in die Invalidenklasse bestehende Recht auf Steuerunterstützung nach § 28 des Statutes erhalten. Ein Anspruch auf andere Unterstützung steht ihnen nicht zu, außer Nachschuß für Ansprüche auf die gesetzliche Versicherung.

4. Kommt ein invalides Mitglied wieder in den Vollbesitz seiner Arbeitskraft, so können ihm unter Zustimmung des Verbandsvorstandes die früher gezahlten ordentlichen Beiträge auf die Unterstüßungsklassen angerechnet werden, wenn es 52 Wochenbeiträge nach § 15, Absatz 1 a, b oder c wieder bezahlt hat.

Bisherige Ziffern 4, 5 und 6 werden jetzt 5, 6 und 7. (Ziffer 7 und 8 sind zu streichen. § 17 wie bisher.)

§ 18. Streikunterstützung.

(Ziffer 1 bis 4 wie bisher.)

5. Streikunterstützung an Mitglieder unter 26 Wochen kann nur unter besonderer Zustimmung des Verbandsvorstandes verabsolgt werden. Wenn diese Zustimmung vorliegt, werden als Unterstüßung gewährt:

| Für Ledige | pro Tag M. | | pro Woche M. | |
|--------------|------------|------|--------------|-------|
| | 1.50 | 2.00 | 10.50 | 14.00 |
| Verheiratete | 2.00 | 2.50 | 14.00 | 17.50 |

6. Die Unterstüßung beträgt für männliche Mitglieder (nach sechsundzwanzigwöchiger Mitgliedschaft):

| Mitgliedschaft und Beiträge | Ledige | | Verheiratete | |
|------------------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| | Unterstützung pro Tag | Unterstützung pro Woche | Unterstützung pro Tag | Unterstützung pro Woche |
| 1/2 bis 1 Jahr: 26 bis 52 Beiträge | 2,— | 12,— | 3,— | 18,— |
| 1 „ 3 Jahre: 53 „ 156 „ | 2,50 | 15,— | 3,50 | 21,— |
| Über 3 Jahre und 157 „ | 3,— | 18,— | 4,— | 24,— |

7. Verheiratete Mitglieder erhalten außer vorgenannter Unterstüßung für jedes schulpflichtige Kind für den Tag 50 M.

8. Die Streikunterstützung darf bei verheirateten Mitgliedern betragen:

- a) bis 26 Wochen Mitgliedschaft nicht über M. 21,
 - b) über 26 bis 52 Wochen Mitgliedschaft „ 27,
 - c) „ 53 „ 156 „ „ 30,
 - d) „ 156 Wochen Mitgliedschaft „ 33.
- (Ziffer 10 wie bisher.)

11. Sind bei weiblichen Mitgliedern Kinder vorhanden, so werden für jedes schulpflichtige Kind pro Tag 50 A bezahlt.

§ 19. Familienunterstützung bei Streik.

1. Den verheirateten Mitgliedern, die außerhalb des Streikortes in Arbeit treten, wird, wenn eine tägliche Rente für die Familie nicht möglich ist, auf Antrag bei der Streikunterstützung eine Familienunterstützung gewährt.

2. Auf die Familienunterstützung können nur Mitglieder Anspruch erheben, die bei Ausbruch des Streiks 28 Wochen Mitglied waren.

§ 20. Rechtschutz.

1. Mitglieder, die Rechtschutz beanspruchen, müssen indessen vor dem Tage, an welchem vor den Rechtschutz ersuchende Fall eingetreten ist, 28 Wochen Mitglied gewesen sein.

§ 21. Erwerbslosenunterstützung.

Allgemeines.

1. Mitgliedern, die dem Verband 1 Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, kann in dem vom Vorstand bestimmten Fällen eine Erwerbslosenunterstützung gewährt werden.

2. Die Unterstützung (Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung) darf, in einer Unterstützungsperiode zusammen gerechnet, nachfolgende Höchstätze nicht übersteigen:

Table with 4 columns: Stufe (1-4), and 4 rows: Vorklasse, 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse. Columns show weekly contribution and total support amount.

3. Die Unterstützungsperiode umfasst 1 Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen. Alle Unterstützungen, die innerhalb eines Jahres, wenn auch mit Unterbrechung, bezahlt wurden, werden zusammengerechnet und kommen bei einem neuen Erwerbslosensfall in Anrechnung.

4. Mitglieder, die in einer Unterstützungsperiode in der 1., 2. und 3. Stufe mehr als die Hälfte des in Absatz 2 angegebenen Betrages erhalten haben, haben beim Wiederanspruch in der nächsten Unterstützungsperiode nur Anspruch auf die Hälfte des in Absatz 2 angegebenen Höchstatzes.

5. Es kommen nur volle Tage zur Auszahlung. Beträgt der Nettobetrag die Hälfte und mehr als der Anspruch für einen Tag, so wird der volle Tag bezahlt.

10. Die durch Arbeitswechsel aus andern Gewerkschaften und von ausländischen mit uns im Kartellvertrag stehenden Organisationen übergetretenen Mitglieder können die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgeschriebenen Wartezeit entspricht und die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 des Statuts erfüllt sind.

11. Mitglieder, die auf Grund des Kartellvertrages mit ausländischen Organisationen oder auf Grund des § 2 Biffer 7 des Statuts aus der Organisation ausscheiden, erhalten die erworbenen Rechte in der 3. und 4. Klasse nach ihrer Rückkehr nach vierwöchiger Mitgliedschaft und Zahlung von 4 Wochenbeiträgen wieder, jedoch nur, wenn sie nach der Rückkehr im Deutschen Reich in dieser Zeit im Arbeitsverhältnis geblieben haben.

12. Die Mitgliedschaft und die gezahlten Beiträge, die vom Tage des Eintritts in allen Unterstützungsfällen 7 Jahre und 3 Monate zurückliegen, kommen bei allen Unterstützungen (auch bei Sterbeunterstützung) nicht in Anrechnung.

13. Wer bei Beginn eines Unterstützungsfallcs länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat für die Dauer dieses Falles kein Anrecht auf Unterstützung, auch dann nicht, wenn die Beiträge nachgezahlt werden.

14. Die Unterstützungsperiode und Unterstützungsstage werden nach dem am Tage des Beginns der Erwerbslosigkeit bestehenden Dauer der Mitgliedschaft und nach den gezahlten Wochenbeiträgen berechnet.

15. Tritt ein Mitglied von einer niedrigeren Klasse in die 1. oder 2. Beitragsklasse über, dann hat es Anspruch auf Unterstützung der höheren Klasse nach einem Jahre und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen.

16. Tritt ein Mitglied von einer niedrigeren Klasse in die 1. oder 2. Beitragsklasse über, dann hat es Anspruch auf Unterstützung der höheren Klasse nach einem Jahre und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen.

17. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Klasse über, so hat es vom Tage des Uebertritts an nur Anspruch auf die Unterstützung der niedrigeren Klasse.

17. Während der Erwerbslosigkeit ist der Uebertritt in eine andere Beitragsklasse nicht zulässig.

18. Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens 7 Beiträgen noch nicht 4 Wochen verstrichen sind, oder wenn sich die Erwerbslosigkeit an eine militärische Übung (Reserve- oder Landwehrübung), Inhaftierung (wegen Verbandsmäßigkeit), an Streik, Ausperrung oder an die Beendigung von Maßregelungsunterstützung anschließt.

19. Die Unterstützungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund der Verbandsrechte gewährt; ein gesetzlicher Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

1. Der Vorstand kann folgenden Krankengeldzuschuß in einer Unterstützungsperiode gewähren:

Table with 4 columns: Stufe (1-4), and 4 rows: Krankengeldanspruch. Columns show weekly contribution and total sick pay amount.

2. Den Mitgliedern der Vorklasse kann, soweit es sich um Lehrlinge handelt, nach obiger Aufstellung eine Unterstützung von 40 A pro Tag gewährt werden.

15. Mitglieder, die aus zwei oder mehreren Krankenkassen (einschließlich geschiedenen Zuschußklassen) Spiel Krankengeld beziehen, daß der Tageslohn dem täglichen Durchschnittsverdienst gleichkommt, erhalten vom Verband kein Krankengeld.

§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte.

1. Der Vorstand kann nachstehende Arbeitslosenunterstützung in einer Unterstützungsperiode gewähren:

Table with 4 columns: Stufe (1-4), and 4 rows: Arbeitslosenunterstützung. Columns show weekly contribution and total unemployment support amount.

§ 26. Erwerbslosenunterstützung auf Reisen.

1. Der Vorstand kann unter folgenden Bedingungen die in § 25 festgesetzte Erwerbslosenunterstützung am Orte als Reiseunterstützung gewähren, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zum Tage der Unterstützung gezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet hat.

2. Die Unterstützung beträgt pro Tag die in § 25 festgesetzte Höhe; sie darf an einem Tage nur einmal ausbezahlt werden.

3. In Filialen mit Angestellten kann den Reisenden eine Aufenthaltunterstützung von 3 Tagen gewährt werden, wenn der Reisende sich täglich zur Kontrolle meldet.

§ 28. Unterstützung in Sterbefällen.

1. Der Vorstand kann Sterbeunterstützung gewähren, wenn ein Mitglied mindestens ein volles Jahr der Organisation angehört und 52 Wochenbeiträge gezahlt hat:

- a) beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) und der Ander des Mitgliebes an das Mitglied;
b) beim Tode des Mitgliebes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen;
c) beim Tode lediger, verwitweter, geschiedener Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie eigene Mittel für die Verpflegung des Verstorbenen aufgewendet und die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestritten haben.

2. Ohne diese Voraussetzungen darf Sterbeunterstützung nicht gezahlt werden.

3. Die Unterstütlungsätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und gezahlten Beiträgen. Sie betragen:

Table titled 'Mitgliedschaft und gezahlte Beiträge' showing contribution rates for different membership classes (1-7) over 7 years.

4. Ist ein Mitglied von einer niedrigeren Beitragsklasse in eine höhere übergetreten, so wird die Sterbeunterstützung nach den in den letzten 7 Jahren gezahlten Beiträgen der einzelnen Klassen berechnet.

5. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse über, so erlischt mit dem Tage des Uebertritts der Anspruch auf das Sterbegeld der höheren Klasse.

6. Beim Sterbefall von schulpflichtigen Kindern wird den Mitgliedern eine Unterstützung in der 1. Klasse von M. 5, in der 2. von M. 10, in der 3. von M. 15 und in der 4. von M. 20 gezahlt.

7. Bei Totgeburt kann die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn eine Quittung über die Beerdigung mit der Meldung der Hauptklasse eingelangt wird.

8. Bei Erhebung des Sterbegeldes sind die Sterbeurkunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen. Die Abhebung hat innerhalb 30 Tagen vom Sterbetage an zu geschehen.

9. Alle etwa rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung der Unterstützung in Anrechnung gebracht.

10. Die Absätze 10 bis 14 des § 28 finden auch hier Anwendung.

Das neue Statut tritt am 1. August 1919 in Kraft, die §§ 28 bis 28 am 1. April 1920.

Aus unserm Beruf.

Danzig. Hier hat sich die Entwicklung der Filiale seit der Zeit der Umwälzung in regulären Bahnen vollzogen. Größtenteils melden sich die Kriegsteilnehmer wieder freiwillig zurück, ein anderer Teil mußte, wie üblich, wieder an seine Pflichten erinnert werden.

Es gibt also auch hier noch einzelne Kollegen, die die Zeit, die sie durchgemacht und in der sie leben, noch immer nicht verstehen oder verstehen wollen. Das sind meist diejenigen, die früher nie aus dem Welt herauskamen, wenn es galt, eine Versammlung zu besuchen. Wir können also feststellen, daß trotz alledem unsere Mitgliederzahl am Schlusse des ersten Quartals auf 401 gestiegen ist und sich fortwährend steigert.

Ein erfreuliches Zeichen ist, daß wir die Kollegen der Reichswerke jetzt recht los zuzählen dürfen. Jede frühere Scheu gegen die Organisation ist gewichen und können wir sagen, daß die Kollegen dort in sehr geschickter Weise ihre Interessen durch die Organisation vertreten. Auch aus den andern Betrieben — wo unser Verband früher nie recht Fuß fassen konnte — können wir melden, daß die Kollegen zu uns gekommen und fleißig an der Arbeit sind, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zeitgemäß zu heben.

Wir können sagen, daß unsere Arbeitgeber bedeutend an sozialpolitischer Einsicht gewonnen haben. Es besteht allem Anschein nach der gute Wille, mit der Gewerkschaft zusammen etwas zu schaffen, was unsern gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragen soll.

Bei den letzten örtlichen Verhandlungen, die hier am 16. Februar stattfanden, wurden nachfolgende Vereinbarungen zu unserm Tarif durchgeführt: achtstündige Arbeitszeit, Beginn morgens 7 Uhr, Frühstückspause von 8 1/2 bis 9 Uhr, Mittagspause von 12 bis 1 1/2 Uhr, Feierabend um 5 Uhr; am Sonnabend Feierabend um 4 Uhr.

Jeder Gehilfe darf in der Woche als Gesamtzahl nicht mehr als 48 Stunden leisten. Ueberstunden dürfen also während der Zeit der Arbeitslosigkeit überhaupt nicht geleistet werden. In außergewöhnlich dringenden Fällen, wie bei Kontor-, Geschäftsarbeiten usw., die nur nach Ladenschluß durch Ueber- oder Nachstunden erledigt werden können, soll eine „Wechselschicht“ eingeführt werden.

Der Stundenlohn für Gehilfen unter 20 Jahren beträgt ab 15. Februar 1919 pro Stunde M. 1,58, für Gehilfen über 20 Jahre M. 1,60, für Antreiber unter 20 Jahren M. 1,45, für solche über 20 Jahre M. 1,50 pro Stunde. Für Ueberstunden- und Nachtarbeit bleiben die alten Sätze des Reichstarifs bestehen.

Ueber weitere wichtige Punkte, die wir unterbreitet hatten, soll noch später verhandelt werden. In unserer letzten Mitgliederversammlung, in der die Tarifkommission durch Kollege Jango Bericht erstattete, wurde seitens des Kollegen Roggenbuck angeregt, daß die durchgängige Arbeitszeit eingeführt werden müßte, damit sich jeder Kollege mehr seiner Familie und der Erholung widmen könne.

Kollege Ezhmanski erwiderte, daß diese Vereinbarungen nur für die Übergangszeit geschaffen und bei der jetzigen Ernährungsweise die durchgängige Arbeitszeit nicht zweckmäßig wäre. Bei einem späteren Tarifabschluß — unter geregelten Verhältnissen — wird auch diese durchgeführt werden. Hiernach erklärte die Versammlung ihr Einverständnis mit den Abschlüssen. Die Abrechnung vom ersten Quartal wurde vom Kollegen Radomski verlesen und dem Kassierer Entlastung seitens der Versammlung erteilt.

Nachdem der größte Teil der Kollegen aus dem Felde zurückgekehrt ist und die Kollegen, welche während des Krieges die Verwaltung in Händen hatten, zum Teil aus Gesundheitsrücksichten abgelöst werden wollten, erfolgte Neuwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt: Boelfner, Bevollmächtigter, Jango, Kassierer, Schöngert,

Schriftführer, Eymannski und Lutzewski, Weisler, Nordmahl und Kobiella, Revisoren. Als Parteidelegierte wurden die Kollegen Voelker, Schläger und Moegenbud gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurde u. a. vom Kollegen Janig unserer gefallenen Kollegen gedacht. Auf Antrag des Kollegen Janig wird durch die Organisation eine Ehrenfahne für die Gefallenen angefertigt werden. Die Mittel hierzu sollen durch Sammellisten aufgebracht werden.

Nürnberg. Am 2. März waren die Kollegen von Nürnberg und Fürth zum ersten Male seit der Generalversammlung von 1914 wieder in größerer Anzahl versammelt, um den Bericht der Verwaltung entgegenzunehmen. Erfreulich konnte für das verfllossene Geschäftsjahr nicht berichtet werden. Der viereinhalbjährige Krieg mit seinen Folgen lastete schwer auf dem Wirtschaftsleben und ist nicht spurlos an unserer Mitteln vorbeigegangen. Nach dem vom Kollegen Müller erstatteten Bericht betrugen die Einnahmen für das vierte Quartal M 4527,82, die Ausgaben M 2828,71, so daß ein Kasseeinstand von M 700,81 verbleibt. Die Gesamteinnahmen für das Jahr 1918 betrugen M 1851,00 und die Ausgaben M 9153,88. Unser Mitgliederbestand betrug vor Ausbruch des Krieges 1914 908, am 1. Januar 1915 513, am 1. Januar 1916 185, 1917 186 und 1918 128 Mitglieder. Diese Zahlen geben einen Beweis, wie stark der Krieg unsere Reihen gelichtet hat. Es sei daher notwendig, mit voller Kraft an den Wiederaufbau der Organisation heranzutreten. In den letzten Wochen nach dem Zusammenbruch seien bereits gute Erfolge zu verzeichnen. 228 Kollegen haben sich vom Militärdienst zurückgemeldet, und der Mitgliederbestand sei am Tage der Generalversammlung auf 575 Mitglieder gestiegen. Leider sei auch im Lohn- und Arbeitsverhältnis in dieser Zeit manches zum Nachteil unserer Kollegen ausgefallen, was namentlich mit verdoppelter Kraft nachgeholt werden müsse. Erfreulich sei, daß es möglich gewesen ist, alle vor dem Kriege bestandenen Häuflein wieder zu erichten beziehungsweise mit ihnen in Fühlung zu treten. In Ansbach, Erlangen, Brud, Büchenbach, Herzogenaurach, Moihenburg waren die Häufleinverwaltung am eifrigsten Wiederaufbau der Organisation tätig, in Forchheim, Neumarkt und Schwabach seien Anknüpfungspunkte vorhanden, so daß es bald gelingen dürfte, auch hier die Häuflein wieder zu errichten. Die Mitarbeit der Fürther Kollegen, insbesondere der Versammlungsbefuch, seien oftmals zu wünschen übrig; hierin müßte noch eine Besserung erstrebt werden. Die Tätigkeit der Ladiereraktion habe sich bisher noch nicht recht entfalten können, da die ehemaligen Verwaltungsmitglieder sich noch teilweise beim Militär befinden; doch sei nicht unterlassen worden, mit einer umfangreichen Agitation in den Ladierbetrieben einzusetzen. In der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, wo früher einmal die Gelben dominierten, haben sich die Kollegen fast restlos unserer Organisation angeschlossen. In der Diebstahl wurde bemerkt, daß wir keine Vertretung im Arbeiterrat hätten, und es sei im Interesse unseres Berufes erwünscht, bei den zuständigen Behörden auf diesen Nachteil hinzuweisen. Im übrigen verließ die Diskussion in anregender und kollegialer Weise. Gewählt wurden als Bevollmächtigter der Kollege Müller, als Schriftführer Kollege Parather, als Weisler Eder Lang und Sattelberger, als Revisoren die Kollegen Weist und Bjerregaard. Außerdem fanden die Wahlen zum Kartell, zum Ortsarbeitsrat, zur Bauarbeiterkommission statt, und auf Ersuchen der Arbeitgeber hin wurde der Kollege Hans Engel zu dem Prüfungsausschuss für das Lehrlingswesen ernannt. In seinem anfeuernden Schlusswort erwähnte Kollege Müller die Anwesenden, unermüdet für die Stärkung und den Ausbau der Organisation tätig zu sein; um die uns gestellten Aufgaben im Malergewerbe einzuführen, sei deshalb die Mitarbeit aller Kollegen unbedingt notwendig.

Bewerkschaftliches.

Die Anstellung von Bauarbeiterkontrollleuten in den Bundesstaaten nach dem Vorbild in Preußen hat in der letzten Zeit eine weitere Förderung erfahren. Das Reichsarbeitsamt hat durch Schreiben vom 23. Dezember 1918 sämtlichen Bundesregierungen das Rundschreiben des Staatskommissars für Wohnungswesen an die Regierungspräsidenten vom 18. Dezember 1918 betreffs der Anstellung von Bauarbeiterkontrollleuten mitgeteilt und ihnen nahegelegt, diese Sache in gleicher Weise zu regeln. Bekanntlich sollen danach staatl. Kontrollleure obligatorisch angestellt werden. Von einer Zahl von Bundesregierungen ist bereits die Mitteilung eingegangen, daß sie beratige Anstellungen in die Wege geleitet oder in Aussicht genommen haben.

Der Vorstand des Schiffszimmererverbandes beruft seine vierzehnte Generalversammlung zum 17. August dieses Jahres nach Hamburg ein.

Genossenschaftliches.

Wer soll sozialisieren? Die Sozialisierungskommission hat den von der gegenwärtigen Regierung ausgearbeiteten Entwurf einer Reichsverfassung unter dem Gesichtspunkt beraten, die Sozialisierung in allen ihren Formen beziehungsweise möglich zu ermöglichen und zu sichern. Nach ihrem Vorschlag solle der Kompetenz des Reiches unterliegen: die Vergesellschaftung von Naturgütern, Wirtschaftsbetrieben und Grundbesitz, die Bildung von Zwangsverbänden der Unternehmungen eines Wirtschaftszweiges mit dem Zweck einer einheitlichen Regelung der Gütererzeugung und der Preise und die Regelung des Einflusses der Arbeiter, der Verbraucher und des Gemeinwesens in den wirtschaftlichen Betrieben. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung würde die Sozialisierung im eigentlichen Sinne, das heißt, die Ueber-

führung in das Gemeinvermögen, der Kompetenz des Reiches vorbehalten und würde außerdem dem Reich die Befugnis geben, Stellung und Aufgabe der Arbeitsräte gesetzlich zu regeln.

Die Sozialisierungskommission hat Recht: Sozialisierung muß Sache des Reiches sein, wenn sie nicht in unflüchtige Zerstückelung des Bestehenden ohne die Möglichkeit des Wiederaufbaues ausarten soll. Die Stellung der Arbeiter und ihrer Vertretungen in den Betrieben muß reichsgesetzlich geregelt werden, wenn nicht das wüste Durcheinander entstehen und blinder Egoismus, der Selbstbald des Sozialismus, auf Kosten der bemitteltesten Allgemeinheit Orgien feiern soll. Das hieße am kranken Körper Deutschlands quadratisch nach Eisenbarntanier! Gerade die Genossenschaftlichen müssen dieses Verfahren als eine verhängnisvolle Untergrabung ihrer Existenzmöglichkeiten empfinden und es im Interesse der breiten Volksschichten, deren Interessen zu wahren sie berufen sind, grundsätzlich verwerfen.

Was der gesamten Volkswirtschaft und damit auch den Genossenschaften dringend nötig ist, ist ein gesetzlicher Rechtsboden, auf dem sie ihre Wirksamkeit aufbauen können, ist die Möglichkeit, ungehindert durch willkürliche Störungen ihre Maßnahmen für eine bestimmte Zeit treffen zu können. Jedes Wirtschaftsunternehmen bedarf gesetzlich gewährleisteter Bedingungen als Grundlage für seine Berechnungen und Dispositionen. All das fehlt, wenn niemand weiß, ob die Anordnungen der Reichsregierung oder die wechselnden gesetzgeberischen Einfälle irgend-einer Landes- oder Lokalinstanz Geltung haben, ob ein Reichsgesetz aufgehoben ist oder weiterbesteht, ob man im Vertrauen auf das örtliche Recht das Reichsrecht außer acht lassen darf, ob die Befolgung örtlicher Verordnungen vor Strafe schützt, wenn dadurch Reichsgesetze verletzt werden. Der Staatsbürger muß in den Gesetzen einen festen Halt finden können, sonst geht in der allgemeinen Unsicherheit jeder Schaffenstrieb rettungslos zugrunde.

Dom Ausland.

Ungarn. Mit dem 15. Februar war für die im Budapestener Bauernverband beschäftigten Maler der Tarifvertrag abgelaufen. Der Vorstand unseres Bruderverbandes leitete deshalb neue Verhandlungen mit den Arbeitgebern ein und vereinbarte, daß die Löhne für Junggehilfen auf Kr. 8,80, für diejenigen, die 1 bis 3 Jahre im Berufe tätig sind, auf Kr. 4 und für die über 3 Jahre tätigen auf Kr. 4,50 die Stunde festgelegt werden. In der Mitgliederversammlung hielt ein großer Teil Mitglieder das Kommen für nicht annehmbar und forderte eine sofortige Erhöhung auf Kr. 4,5 und 6 die Stunde. Da die Leitung von der Undurchführbarkeit dieser zu weitgehenden Forderungen überzeugt war, lehnte sie es ab, weitere Verhandlungen zu führen. Sie forderte die Versammlung auf, diejenigen Kollegen mit den Verhandlungen zu beauftragen, die mit dem bisherigen Ergebnis nicht einverstanden wären und durch ihre weitgehenden Forderungen Vertrauen in die Kollegenchaft gebracht haben. Trotzdem die Versammlung der Verhandlung für Vertrauen aussprach, lehnte diese es ab, weiter zu verhandeln. Darauf wählte die Versammlung aus den radikalsten Wortführern ein neues Verhandlungskomitee. Inzwischen hatten aber auch die Arbeitgeber in einer Generalversammlung zum neuen Tarifabschluß Stellung genommen. Diese lehnte die Vereinbarung ebenfalls ab, weil sie die Löhne für zu hoch hielt. Zur Reduzierung der Vereinbarung wurde eine neue Kommission gewählt. Diese Kommission trat noch mit der Verhandlung unserer Kollegen in Unterhandlung und anerkannte dann gleichfalls die zuerst getroffene Vereinbarung. Am 28. Februar konnte das neue Komitee unserer Kollegen in einer Mitgliederversammlung über sein Wirken Bericht erstatten. Die erwähnten Kollegen gestanden offen ein, daß sie die wirklichen Verhältnisse doch nicht richtig überschaut hätten. Mit radikalen Worten lasse sich bei den Mitgliedern leicht etwas darstellen, was in der Wirklichkeit ganz anders aussehe. Sie müßten zugeben, daß außer dem dazugehörigen Verständnis auch die Praxis des Verhandlungswesens zur Erledigung solcher Angelegenheiten unentbehrlich sei, deshalb beantragten sie, daß die alte Leitung die Erledigung der Frage wieder in die Hand nehmen sollte. Nach einstimmiger Aufforderung der Mitgliederversammlung übernahm die Zentralleitung wieder die Fortführung der Verhandlung. Am 28. Februar kam dann mit dem Arbeitgeberverband der neue Tarif zum Abschluß. Danach bleiben die vereinbarten 8 Lohnklassen bis 1. März dieses Jahres in Kraft. Vom 3. bis 30. März

hat die Lohnklasse Nr. 3,00, Nr. 4,50 und Nr. 4,70 die Stunden. Vom 31. März an sollen sie auf Kr. 5,00, Nr. 5 und Nr. 6 für diejenigen, die diesen Lohn erhalten, tritt eine gehobene Lohnaufbesserung ein. Am 1. Mai die Stundenlöhne auf Kr. 4,5 und 5,70 stellen, müssen erst die Verhandlungen im Malergewerbe ergeben. Die Arbeitzeit wurde von 48 Stunden festgelegt. Die übrigen Punkte des Tarifabschlusses bleiben in Kraft. Die Regelung der Arbeitsvermittlung soll durch weitere Verhandlung im nächsten Interesse baldig erfolgen.

Literarisches.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Dr. J. Schlegel, Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H., Berlin W. 95. Die beiden erschienenen Hefen 4 und 5 (Preis M. 1,50) enthalten: Max Schippel: Die Sozialistische Bewegung in den Kolonien; Max Cohen: Deutschland und die Völker; Adolf Scherer: Der Kampf nach dem Zusammenbruch; Dr. Georg Blum: Der Sozialismus als die höhere Beamtenschaft; Dr. Adolf Rosenberg: Sozialistische Zusammenkunft der Räter aller Länder; Wall Whitman: Ein Gedanke zwig voran; Dr. Georg Schmidt: Emil Arndt. München.

„Haus, Garten, Feld.“ Ein Führer durch Garten, Haus und Hof für Garten- und Blumensiebhaber, Kleingärtner und Tierbesitzer, Haus und Familie, Franz E. W. Verlagshandlung, Stuttgart, 1918, Preis 2,00 M. 1919, Seite 1 bis 3. Die vorliegenden Hefen sind empfehlenswert, weil sie auf das praktische Leben unter anderem eine Reihe der verschiedensten Maßnahmen zur sparsamen Behandlung des Samens, der in diesem Jahre besonders teuer ist. So die Aufsätze „Aus Samenvermehrung und „Boden und Saat“; aber auch „Die besten Früchte gemäße vom Hausgarten“ und der Sammelartikel „Der Gedanke bis zum Garten“ dürften freudigen Gartenbesitzern von Nutzen sein. Von anderen empfehlenswerten Aufsätzen seien erwähnt: „Winterbekämpfung des Ungelefer“, „Wint beim Umlopfen“, „Der Wirtlich“, „Die Uprilose“, „Die Gieberei“, „Die roten Rhododendren“, „Gewiss eine reiche Auswahl für den Leser, und trotzdem nur eine Auswahl aus dem Gebotenen.

„Der Wiederaufbau der Volkswirtschaft.“ Von Paul Umbreit, Preis 50 Pf. Berlin SW 68, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. Die vorliegende Schrift wärde die seit dem Kriegsbeginn vollzogenen wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen. Es wird die Wiederkonstruktion der Lebensmittelversorgung und der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie und des Großhandels sowie die Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge eingehend behandelt. Von großem Interesse ist die kritische Stellung von Unternehmern und Arbeitnehmern zueinander, für die der Abschluß der zentralen Arbeitergemeinschaft auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und völliger Parität richtunggebend wird. Zum Schluss bekräftigt der Verfasser die Forderung der Sozialisierung, die vor allem die Arbeiterschaft betreffen. Die Schrift dürfte sich wegen ihres reichen Inhalts und wegen ihrer klaren Stellungnahme zu den brennendsten Tagesfragen viele Freunde erwerben.

Das wahre Gesicht des Bolschewismus! Bericht über die Bilder aus den bolschewistischen Provinzen, November 1918 - Februar 1919. Von Erich Köhler, Niga, Preis 50 Pf. Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstraße 114.

Sterbetafel.
Berlin. Am 15. März starb der Kollege Hugo Jäger, geb. am 26. Januar 1867 in Berlin.
Esse seinem Andenken!

Vom 30. März bis 5. April ist die 18. Vertrauenswoche.
Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 11 des „Correspondenzblattes“ bei.

Malereigenenschaft

für Nürnberg-Fürth und Umgegend, e. G. m. b. H.

Salzbader Straße 7. Telefon 5120.

| Mitteln. | | Passiva. | |
|---------------------------|------------|---------------------------|------------|
| Arbeits- und Vereinstonto | 1.- | Mitgliederaktienkonto | 1064.- |
| Materialekonto | 1.- | Reservefondskonto | 7488.- |
| Berufentkonto | 2848,68 | Beitreibungskonto | 8800.- |
| Kassakonto | 206,08 | Gewinn- und Verlustkonto: | |
| Druckfachkonto | 5.- | Vortrag 1917 | M 1062,95 |
| Beitragungskonto | 200.- | Gewinn 1918 | 13308,15 |
| Depotkonto | 8729,40 | | 14371,10 |
| | M 88610,10 | | M 82610,10 |

| Mitglieder. | | Geschäftsguthaben. | |
|-------------------------|----|---------------------|----------|
| Am 31. Dezember 1917 | 18 | Eingezahlt 1917 | M 1355,- |
| Abgang | 1 | Zurückgezahlt | 100,- |
| | 17 | | M 1255,- |
| Zugang | 2 | Eingezahlt | 434,- |
| Stand 31. Dezember 1918 | 17 | Stand 31. Dez. 1918 | M 1689,- |

Malerei-Genossenschaft für Nürnberg-Fürth u. Umg., e. G. m. b. H.
für den Vorstand Waldemar Bjerregaard.

Gründliche Ausbildung zum Geschäftsführer und Buchhalter im Malergewerbe durch Fernunterricht ohne Berufshörung. Probefrei frei. Erfolg garantiert.
Franz Wenkel, Leipzig-Stötteritz.

Vertreter
zum Besuche von Malergesellschaften finden gute Erfolge. Gefällige Anfragen unter M. N. 1402 an Hasenstein & Vogler A.-G., München.

Einoleum,

jede Menge, laufe zu höchsten Preisen.
Angebote an R. Arndt,
Berlin O 27, Blantenfelder Straße 5.

Sachlehrbücher ersten Ranges

mit vielen Abbildungen.
Der Dekorations- und Stubenmaler A. 7.
Die Holz- u. Wandmalerei 31, 25.
Mosaikmalerei 25.
Technik der Holzmalerei 27.
Malerische Stimmungen 18, 10.
Verlag für Firmenvertrieb 14.
Malerische Stimmungen 14.

Bekämpfung der Viehvergiftung

im Maler- u. Anstreicherberufe
Erhalten im Selbstvertrieb des Verbandes. Gebenpreis der Broschüre M. 1.
Mitglieder erhalten Bezugspreis.